

Die Abfallsatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

-ENTWURF-

Erster Abschnitt

Allgemeiner Teil

§ 13 Abs. 4 NEU - Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
	<p>(4) Für angeschlossene Grundstücke, auf denen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder Personen mit Bedarf an einer Windel- oder Inkontinenzversorgung mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, wird auf schriftlichen Antrag ein Abfallsammelbehälter der Größen 80 l oder 120 l gemäß § 5 Abs. 1 a) zur Verfügung gestellt, sofern eine Gebühr für diese Leistung in den jeweiligen Sonderregelungen der Abschnitte Zwei bis Fünf der Gebührensatzung festgesetzt ist. Das Behältervolumen ist frei wählbar.</p> <p>Antragsberechtigt sind die/der Erziehungsberechtigte bzw. der pflegende Angehörige oder Betreuer. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen (Geburtsurkunde bzw. ärztliche Bescheinigung). Als Nachweis einer Windel- oder Inkontinenzversorgung ist jährlich oder nach Ablauf des Bestätigungszeitraums eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Unterbleibt der Folgenachweis, erlischt die Anspruchsberechtigung. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist dies unverzüglich</p>	<p>Siehe 2. Prüfbericht zu DS Nr. 1/2020</p>

	<p>schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Der Eigentümer des Grundstückes muss seine Zustimmung zur Aufstellung des Abfallsammelgefäßes auf seinem Grundstück schriftlich erteilen.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur für die Entsorgung von Windeln und Inkontinenzartikeln genutzt werden.</p> <p>Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn die Betreuung der Person mit Bedarf an Windeln und Inkontinenzartikeln in einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Kindertagesstätte oder einer sonstigen betreuenden Einrichtung erfolgt.</p>	
--	---	--

Diese Änderungssatzung tritt zum xxxxxxxx in Kraft.
54290 Trier, den

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier